

# § 10 BFV Hochfrequenz- Ausgangsleistung im festen Funkdienst

BFV - Betriebsfunkverordnung

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 22.12.2019

(1) Die Hochfrequenz-Ausgangsleistung in Abhängigkeit von der Systemdämpfung beträgt bei Funkstellen des festen Funkdienstes:

Systemdämpfung	max. zulässige Ausgangsleistung	Hochfrequenz-
bis 107 dB	0,1 Watt	
größer als 107 dB – kleiner/gleich 112 dB	0,3 Watt	
größer als 112 dB – kleiner/gleich 117 dB	1 Watt	
größer als 117 dB – kleiner/gleich 122 dB	3 Watt	
größer als 122 dB	6 Watt	

Die Systemdämpfung wird grundsätzlich gemäß Anlage 2 „Ermittlung der Systemdämpfung“ berechnet.

(2) Für Funknetze, die

- a) für öffentliche Zwecke betrieben werden,  
oder
- b) zum Schutz des menschlichen Lebens dienen,

wird der errechnete Wert der Systemdämpfung um 10 dB erhöht.

(3) Im Frequenzbereich 32,20 – 39,65 MHz kann der Wert der Hochfrequenz-Ausgangsleistung beschränkt werden, wenn dies zum Schutz des Empfangs des terrestrischen Fernsehgrundfunks erforderlich ist.

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)